

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 73.

Sonntag, den 14. März.

1847.

Außerordentlicher Landtag.

Sitzung der ersten Kammer am 12. März.

Anwesend: die Staatsminister v. Könneritz und v. Falkenstein. Nach Vortrag des Protocolls und der Registranden zeigte S. K. H. Prinz Johann an, daß die 1. Deputation sich constituirt, ihn zum Präsidenten und v. Erieger zum Secretair gewählt habe. Hierauf erstattet Dr. Gross mündlichen Bericht der 4. Deputation, 1) auf eine Beschwerde Schulze's aus Stöckeritz gegen die dortigen Gerichte wegen Vertheilung des Riethhais und „daraus entsprungenen meuchelmörderischen Verfahrens.“ Diese wird formell und materiell abgewiesen. 2) über eine Beschwerde und Petition der Seifensieder- und Lichtzieherinnung zu Auerbach, welche, was die Beschwerde betrifft, nach einigen Worten der Mitglieder von Erieger, Gottschald, des Referenten und des Vicepräs. Hübler aus materiellen Gründen abgewiesen wird. Ueber die Petition, welche auf Entwerfung einer Gewerbsordnung anträgt, entsteht eine Discussion, indem die 4. Deputation nicht beantragt hat, was mit derselben geschehen, oder ob man sie, wie die zweite Kammer auf Antrag Todt's beschloß, sofort an die Staatsregierung abgeben solle. An derselben betheiligen sich Secretair Ritterstädt, von Erieger, Vicepräsident Hübler, von Posern und der Präsident, und es wird schließlich genehmigt, daß die Petition an die 3. Deputation abgegeben werden soll, da ein Beschluß der zweiten Kammer vorliege. Man kommt nun zur Tagesordnung, Berathung des Berichts über die Petition des Schmiedemeisters Ernst Gottfried Hofmann und drei Genossen aus Hayn um ein Gesetz, welches denen, die sich bei Anmeldung von Real- und Gewerberberechtigungen versäumt, eine Nachfrist gestatten soll. Hierzu ist noch eine gleiche Petition aus Kleinschocher gelangt. Die Deputation verwendet sich für den Antrag und will, daß der nächsten Ständeversammlung ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt werde. Nachdem Referent Ritterstädt den Bericht vorgetragen, hält es Präsident von Friesen für seine Pflicht, der Kammer die von der Deputation behauptete und bejahte Frage der Dringlichkeit dieser Sache zur Berathung vorzulegen. Vicepräsident Hübler: diese Petition sei als eine unaufschiebbare nicht anzusehen, und könne die Berathung derselben füglich bis zum nächsten ordentlichen Landtage ausgesetzt bleiben, da der Gegenstand für die Gesamtheit der Staatsbürger von gar keiner Wichtigkeit sei, indem hier nur von 6 Individuen die Rede. Das Argument, daß den Petenten großer Nachtheil an Hab und Gut erwachse, wenn man ihr Gesuch unbeachtet lasse, beweise nichts; auch werde den Petenten durch den Vorschlag der Deputation gar nicht geholfen, da sie ja von gegenwärtigem Landtage schon das Gesetz verlangten. Gottschald ist ganz anderer Meinung und dankt der Deputation für die so freundliche Berücksichtigung der Petenten, deren übrigens noch eine große Menge im Lande vorhanden seien. Prinz Johann findet eine Lücke im Deputationsberichte, da hier nicht gesagt sei, ob die Regierung diesen Gegenstand für dringend erachtet habe, ein Einverständnis der Kammer und der Regierung aber vorhanden sein müsse. Präsident v. Friesen als Vorstand der 3. Deputation: die Regierung habe sich mit

der Dringlichkeit nicht ausdrücklich einverstanden erklärt, sondern sich dies in der Kammer zu thun vorbehalten. Er verstehe den Ausdruck im Decret: „allseitiges Einverständnis“ nur von einem Einverständnis der beiden Kammern, nicht aber zwischen diesen und der Regierung. Prinz Johann ist der letztern Meinung. Staatsmin. v. Könneritz: die Regierung habe allerdings vorausgesetzt, daß auch sie sich mit der Dringlichkeit einverstanden müsse, keineswegs aber, daß diese Frage erst in beiden Kammern berathen werden müsse. Die Regierung habe kein Recht, zu verlangen, daß die Kammern Petitionen berathen müssen; wenn aber die eine Kammer Etwas nicht für dringlich oder nothwendig erachte, deshalb müsse es nicht gerade auch die andere thun. v. Erieger ist mit der Deputation einverstanden, denn: bis dat, qui cito dat. Domherr Dr. Schilling wendet sich gegen Vicepräs. Hübler und giebt ihm zu bedenken, daß, wenn das Wohl des Einzelnen leide, sich dadurch immer größerer oder kleinerer Nachtheil über das Ganze verbreite. Staatsminister v. Falkenstein: für so dringlich, wie dieser Ausdruck im Decrete verstanden sei, könne die Regierung besonders nach den neueren Erfahrungen diesen Gegenstand nicht halten; anders würde sich die Sache verhalten, wenn die Petenten nachgewiesen hätten, daß ihrem Rechte zu nahe getreten worden wäre. Sie hätten sich aber an ihrem Rechte selbst versäumt, seien an ihrer Lage selbst schuld; faßte aber auch die Kammer jetzt einen Beschluß, so hätten die Bittsteller damit immer noch kein Realrecht, sondern müßten dasselbe erst nachweisen. Es liege ein großer Unterschied zwischen dem in Anspruchnehmen und dem Nachweisen der Rechte. Damit erklärt sich Starke ganz einverstanden. v. Hohenthal-Pückau vertheidigt die Deputation, die viele freie Stunden, also Zeit gehabt habe, die Petition zu berathen, die Frage der Dringlichkeit habe sie der Kammer zu beantworten überlassen müssen; daß die Petenten den Nachweis ihrer Rechte würden liefern können, habe die Deputation freilich vorausgesetzt. Der Deputationsantrag sei so unschuldig, daß er nicht einsehe, warum die Kammer ihm nicht beitreten wolle. v. Heynik stimmt mit der Deputation; v. Posern ebenfalls, aber aus Billigkeit. Präsident v. Friesen: ihm scheine die Sache dringlich zu sein, nicht bloß im Interesse der Einzelnen, sondern im Interesse der Gesetzgebung. Man könne nicht wollen, daß die Klage: Jemand sei in seinem wohlverworbenen Rechte durch Gesetze gestört worden, länger gehört werde; es dürfe nicht länger eine solche Unsicherheit des Besitzes bestehen. v. Welck findet eine solche gar nicht, hält auch den Deputationsantrag nicht für so unschuldig, was v. Hohenthal-Pückau zu einer Vertheidigung der Unschuld veranlaßt. v. Polenz: der Begriff „dringlich“ habe nicht ganz genaue Grenzen; Schaden werde es aber nichts, wenn man sich schon jetzt mit dieser Sache beschäftige, denn sie führe wenigstens nicht zur Verlängerung des Landtags. Prinz Johann: Sie haben die Erklärung des Ministeriums gehört; wollen Sie, wie Sie früher beschloßen haben, dem Decrete nachgehen, so dürfen Sie das Materielle nicht berathen. v. Posern wiederholt seine frühere Erklärung. Gottschald bringt noch einen Grund, nämlich die Belästigung der Kreisdirectionen und des Ministeriums, zu deren Fernhaltung die Ständeversammlung